



Erneuerungswahl Friedensrichter/in

für die Amtsperiode 2027-2033

WAHLVORSCHLAG

für die am 28. Februar 2027 stattfindende Erneuerungswahl des Friedensrichters / der Friedensrichterin der Gemeinde Weiningen betreffend die Amtsdauer 2027 – 2033.

Zur Aufnahme in das Beiblatt für die Wahl mit leerem Wahlzettel wird folgende **wählbare Person** vorgeschlagen:

(Vorgeschlagen werden darf nur eine Person, welche die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt. Sie muss keinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde Weiningen bzw. im Kanton Zürich begründen.)

Kurzbezeichnung Wahlvorschlag (Angabe freiwillig): _____

Diese Angaben sind obligatorisch						ev. Rufname
Name, Vorname, Geschlecht (m/w)	Geb.- Datum	Beruf	Adresse (Strasse/Hausnr./PLZ/Wohnort)	bisher / neu	Partei	

Geltende Bestimmungen

- Eine wählbare Person darf höchstens auf einem Wahlvorschlag genannt sein.
- Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** mit zivilrechtlichem Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Weiningen eigenhändig unterzeichnet sein (siehe unten sowie Rückseite dieses Formulars). Die Angaben sind gut leserlich einzutragen.
- Eine stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Unterstützung Wahlvorschlag

Den obenstehenden Wahlvorschlag unterstützen folgende **mindestens 15 stimmberechtigte Personen** mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Weiningen:

Alle Angaben obligatorisch				
	Name, Vorname	Geb.-Datum	Adresse (Str./Nr./PLZ/Wohnort)	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				

Weitere Unterschriftenfelder siehe Rückseite ►►►

9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				

Unterzeichnervvertretung

Folgende in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Personen sind namens der Unterzeichnenden des vorliegenden Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname	Unterschrift
Erstberechtig			
Zweitberechtig (Stellvertretung)			

Wenn die Unterzeichnenden dieses Wahlvorschlags keine berechtigte Person bezeichnen, gilt die in der vorstehenden Tabelle aufgeführte erst-unterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

Abgabefrist

Dieser Wahlvorschlag muss bis **spätestens 15. Oktober 2026, 08.30 Uhr**, in physischer Form bei der Gemeindeverwaltung Weiningen, Abteilung Präsidiales, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen, vorliegen.